

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 17

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
22. Januar 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 47/2008 der Kommission vom 21. Januar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 48/2008 der Kommission vom 21. Januar 2008 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Januar 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 49/2008 der Kommission vom 21. Januar 2008 zur Festsetzung der für Phase 2 des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Intervention verfügbaren Maismenge ..... 5

#### RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2008/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland** ..... 6

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2008/65/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/718/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 29) <sup>(1)</sup> ..... 8

2008/66/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 2008 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an Portugal für sein Programm zum Ausbau der Infrastrukturen für Gesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern im Jahr 2008** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 43)..... 11

2008/67/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 2008 zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2003 im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza in Deutschland entstandenen Kosten** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 144)..... 13



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 47/2008 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	206,7
	MA	55,2
	TN	129,8
	TR	95,0
	ZZ	121,7
0707 00 05	JO	184,6
	MA	48,4
	TR	110,3
	ZZ	114,4
0709 90 70	MA	105,6
	TR	131,6
	ZZ	118,6
0709 90 80	EG	373,1
	ZZ	373,1
0805 10 20	EG	49,3
	IL	53,2
	MA	77,6
	TN	55,8
	TR	76,9
	ZA	52,9
	ZZ	61,0
0805 20 10	MA	105,7
	ZZ	105,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	72,6
	IL	60,3
	JM	120,0
	MA	104,8
	TR	72,1
	ZZ	86,0
0805 50 10	BR	72,8
	EG	111,9
	IL	123,3
	TR	120,2
	ZA	54,7
	ZZ	96,6
0808 10 80	CN	74,3
	MK	35,5
	US	122,1
	ZA	59,7
	ZZ	72,9
0808 20 50	CN	60,0
	TR	126,4
	US	108,4
	ZZ	98,3

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 48/2008 DER KOMMISSION****vom 21. Januar 2008****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Januar 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Januar 2008 für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2008 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die Einfuhrlizenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 für den Teilzeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2008 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

<sup>(3)</sup> ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2007 (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 75).

## ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.4.2008-30.6.2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge (%)
1	09.4211	1,748078
2	09.4212	( <sup>1</sup> )
4	09.4214	54,814029
5	09.4215	65,258932
6	09.4216	( <sup>2</sup> )
7	09.4217	5,611137
8	09.4218	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

(<sup>2</sup>) Nicht anwendbar: Die Anträge unterschreiten die verfügbaren Mengen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 49/2008 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 2008**  
**zur Festsetzung der für Phase 2 des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Intervention verfügbaren**  
**Maismenge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 sind die Regeln für die Zuteilung der interventionsfähigen Mengen Mais für die Wirtschaftsjahre 2007/08 und 2008/09 festgelegt worden. Die Zuteilung erfolgt in zwei Phasen, „Phase 1“ und „Phase 2“ genannt.
- (2) Die während Phase 1, die vom 1. August bis zum 31. Dezember 2007 lief, zur Intervention angebotene Menge Mais hat die Höchstmenge gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 nicht überschritten. Somit ist die Menge Mais zu veröffentlichen, die im Laufe

von Phase 2 des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Intervention angeboten werden kann.

- (3) Gemäß Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 beginnt Phase 2 am Tag nach Veröffentlichung der für diese Phase noch zur Verfügung stehenden interventionsfähigen Menge durch die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Tag ist in allen Mitgliedstaaten der erste Tag für die Einreichung von Angeboten und diese Phase endet spätestens am 30. April in Griechenland, Spanien, Italien und Portugal, am 30. Juni in Schweden und am 31. Mai in den übrigen Mitgliedstaaten. Deshalb ist vorzusehen, dass die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Menge Mais, die im Laufe von Phase 2 des Wirtschaftsjahres 2007/08 gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 zur Intervention angeboten werden kann, beläuft sich auf 1 500 000 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2007 (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 3).

## RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2008/3/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. Januar 2008

## zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Während der Beitrittsverhandlungen hat sich Estland auf die Besonderheiten seines Stromsektors berufen, um eine Übergangszeit für die Anwendung der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt <sup>(3)</sup> zu beantragen.

(2) In Anhang VI der Beitrittsakte von 2003 wurde Estland eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2008 für die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 96/92/EG, der die stufenweise Marktöffnung betrifft, bewilligt.

(3) Die Erklärung Nr. 8, die der Schlussakte des Beitrittsvertrags von 2003 beigefügt ist, erkennt überdies an, dass die spezielle Situation im Hinblick auf die Umstrukturierung des Ölschiefersektors in Estland bis Ende 2012 besondere Anstrengungen erfordern wird.

(4) Die Richtlinie 96/92/EG wurde durch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG <sup>(4)</sup> ersetzt, die bis zum 1. Juli 2004 umzusetzen war und durch die die Öffnung des Strommarkts beschleunigt wurde.

(5) Mit Schreiben vom 17. September 2003 übermittelte Estland einen Antrag, der darauf abzielt, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/54/EG, der die Öffnung des Marktes für Nicht-Haushalts-Kunden betrifft, bis zum 31. Dezember 2012 nicht anzuwenden. In einem weiteren Schreiben vom 5. Dezember 2003 kündigte Estland seine Absicht an, die vollständige Marktöffnung, die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Richtlinie vorgesehen ist, bis zum 31. Dezember 2015 umzusetzen.

(6) Der Antrag Estlands basierte auf einem glaubwürdigen Plan zur Umstrukturierung des Ölschiefersektors bis zum 31. Dezember 2012.

(7) Ölschiefer ist die einzige einheimische Energiequelle Estlands, wobei die nationale Produktion fast 84 % der weltweiten Produktion ausmacht. 90 % der in Estland produzierten Elektrizität stammen aus diesem festen Brennstoff. Ölschiefer ist daher für die Versorgungssicherheit Estlands von großer strategischer Bedeutung.

(8) Die Bewilligung einer weiteren Ausnahmeregelung für den Zeitraum 2009—2012 erschien notwendig, um die Investitionssicherheit in Bezug auf die Kraftwerke sowie die Versorgungssicherheit Estlands zu garantieren und es gleichzeitig zu ermöglichen, eine Lösung für die ernststen Umweltprobleme zu finden, die von diesen Kraftwerken ausgehen.

(9) Am 28. Juni 2004 nahm der Rat die Richtlinie 2004/85/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland <sup>(5)</sup> an, mit der die beantragte Ausnahmeregelung gewährt wurde.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 24. Oktober 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. November 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2007.

<sup>(3)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20. Aufgehoben durch die Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/653/EG der Kommission (ABl. L 270 vom 29.9.2006, S. 72).

<sup>(5)</sup> ABl. L 236 vom 7.7.2004, S. 10.



- (10) Mit seinem Urteil vom 28. November 2006 in der Rechtssache C-413/04, Parlament gegen Rat, <sup>(1)</sup> erklärte der Gerichtshof die Richtlinie 2004/85/EG für nichtig, soweit sie über den 31. Dezember 2008 hinaus zugunsten Estlands eine Ausnahme von der Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 2003/54/EG sowie eine entsprechende Verpflichtung, am 1. Januar 2009 eine nur teilweise Marktöffnung von 35 % des Verbrauchs zu gewährleisten, und eine Verpflichtung zur jährlichen Mitteilung der Verbrauchsschwellen vorsieht, die die Endverbraucher berechtigen, als zugelassene Kunden behandelt zu werden.
- (11) Diese teilweise Nichtigerklärung erfolgte nicht aus Gründen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Richtlinie 2004/85/EG, sondern wegen der Wahl einer falschen Rechtsgrundlage.
- (12) Da die Gründe, aus denen Estland eine Ausnahmeregelung für die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 2003/54/EG über den 31. Dezember 2008 hinaus gewährt wurde, weiterhin Gültigkeit besitzen, sollte die genannte Richtlinie entsprechend geändert werden, wobei der gleiche Wortlaut wie in der Richtlinie 2004/85/EG zu verwenden, aber die richtige Rechtsgrundlage zu wählen ist —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Estland wird eine befristete Ausnahmeregelung für die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b und c bis zum 31. Dezember 2012 gewährt. Estland ergreift die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Öffnung seines Strom-

markts zu gewährleisten. Diese Öffnung wird schrittweise im Referenzzeitraum durchgeführt und bis 1. Januar 2013 zur vollständigen Marktöffnung führen. Am 1. Januar 2009 macht die Marktöffnung mindestens 35 % des Verbrauchs aus. Estland teilt der Kommission jährlich die Verbrauchsschwellen mit, die die Endverbraucher berechtigen, als zugelassene Kunden behandelt zu werden.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am 23. Januar 2008 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 15. Januar 2008.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments  
Der Präsident  
H.-G. PÖTTERING*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident  
J. LENARČIČ*

<sup>(1)</sup> Slg. 2006, I-11221.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2008

**zur Änderung der Entscheidung 2007/718/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 29)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/65/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche, die vor kurzem in Zypern auftraten, wurde die Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern <sup>(3)</sup> zur Verstär-

kung der von diesem Mitgliedstaat im Rahmen der Richtlinie 2003/85/EG vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG <sup>(4)</sup> getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen erlassen.

- (2) In der Entscheidung 2007/718/EG legte die Kommission Bestimmungen über den Versand bestimmter Kategorien von Fleisch aus bestimmten, in Anhang III dieser Entscheidung aufgeführten Gebieten fest, in denen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde und die bestimmte spezifische Bedingungen erfüllen. Derzeit ist die Versendung von Schweinefleisch nur aus bezeichneten Gebieten erlaubt.
- (3) Angesichts der Entwicklung der Seuchenlage in Zypern, insbesondere der günstigen Ergebnisse der laufenden Überwachung, ist es nun möglich, diejenigen Gebiete festzulegen, die im Hinblick auf Rindfleisch in Anhang III der Entscheidung 2007/718/EG aufgenommen werden sollten.
- (4) Die Entscheidung 2007/718/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33. Berichtigte Fassung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

<sup>(3)</sup> ABl. L 289 vom 7.11.2007, S. 45. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2007/832/EG (ABl. L 329 vom 14.12.2007, S. 56).

<sup>(4)</sup> ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Entscheidung 2007/718/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 2008

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

\_\_\_\_\_

## ANHANG

## „ANHANG III

1	2	3	4	5	6	7	8	
Gruppe	ADNS	Verwaltungseinheit	B	S/G	P	FG	WG	
Zypern	00001	Lefkosia	+	-	+	-	-	
	00003	Ammochostos	+	-	+	-	-	
	00004	Larnaca, mit Ausnahme der Verwaltungseinheiten:		+	-	+	-	-
			Agia Anna	-		-		
			Alethriko	-		-		
			Aradippou	-		-		
			Dromolaxia	-		-		
			Kalo Chorio	-		-		
			Kellia	-		-		
			Kiti	-		-		
			Kivisili	-		-		
			Klavdia	-		-		
	Kochi	-		-				
Larnaka	-		-					
Livadia	-		-					
Meneou	-		-					
Softades	-		-					
Tersefanou	-		-					
00005	Lemesos	+	-	+	-	-		
00006	Paphos	+	-	+	-	-		

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2005/176/EG)

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten

WG = Frei lebendes Wild MKS-empfindlicher Arten“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 21. Januar 2008**

**über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an Portugal für sein Programm zum Ausbau der Infrastrukturen für Gesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern im Jahr 2008**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 43)*

**(Nur die portugiesische Fassung ist verbindlich)**

(2008/66/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13c Absatz 5 Unterabsatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG wird den Mitgliedstaaten für den Ausbau von Infrastrukturen für Gesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt.
- (2) Mit Schreiben vom 21. Mai 2007 (Az. DGPC 070521 000604) legte Portugal ein Programm zum Ausbau seiner Kontrollinfrastrukturen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern im Jahr 2008 vor<sup>(2)</sup>. Dieses Land hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 der Kommission vom 11. Juni 2002 mit Durchführungsvorschriften über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten zur Verstärkung der Kontrollinfrastrukturen für Pflanzengesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern<sup>(3)</sup> eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu diesem Programm für 2008 beantragt.
- (3) Dank der von Portugal vorgelegten technischen Informationen konnte die Kommission die Lage genau und umfassend analysieren. Die Kommission hat eine Liste der förderfähigen Programme zum Ausbau von Kontrollstellen erarbeitet, in der die Beträge der geplanten Finanzhilfe

der Gemeinschaft für diese einzelnen Programme genau aufgeschlüsselt sind. Die Angaben wurden auch vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz überprüft.

- (4) Nach Prüfung des Programms ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Bedingungen und Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 2000/29/EG und der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 erfüllt sind.
- (5) Demzufolge ist die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben für das von Portugal für das Jahr 2008 vorgelegte Programm angebracht.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Portugal für sein Programm zum Ausbau der Kontrollstellen im Jahr 2008 tätigen wird, wird genehmigt.

*Artikel 2*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 beläuft sich auf höchstens 25 960 EUR, die entsprechend dem Anhang aufgeteilt werden.

*Artikel 3*

Die im Anhang für das Programm festgesetzte Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nur gezahlt, wenn:

- a) die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat geeignete Nachweise über den Ankauf und/oder die Verbesserung der im Programm aufgeführten Geräte und/oder Anlagen erhält und

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/41/EG der Kommission (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 51).

<sup>(2)</sup> Es handelt sich hier um eine erneute, leicht geänderte Vorlage des bereits für 2006 vorgelegten Programms, für welches der Grundsatz der Finanzierung durch die Gemeinschaft mit der Entscheidung 2006/84/EG (ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 21) festgelegt wurde. Portugal hat die Geräte und/oder Anlagen nicht innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 festgelegten Frist erworben und beschloss, im Jahr 2007 erneut ein Programm vorzulegen.

<sup>(3)</sup> ABl. L 152 vom 12.6.2002, S. 16. Die Verordnung wurde als Verordnung (EG) Nr. 997/2002 veröffentlicht, die Nummer wurde jedoch in einer Berichtigung korrigiert (ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 18).

- b) der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Zahlung der Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 998/2002 vorgelegt wird.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Republik Portugal gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 2008

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**PROGRAMME ZUM AUSBAU DER KONTROLLSTELLEN**

**Programme mit den entsprechenden Finanzhilfen der Gemeinschaft für das Jahr 2008**

*(in EUR)*

Mitgliedstaat	Bezeichnung der Kontrollstellen (Verwaltungseinheit, Name)	Erstattungsfähige Ausgaben	Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft, Anteil von 50 %
Portugal	Porto (Flughafen)	4 202	2 101
	Leixões (Hafen)	6 182	3 091
	Aveiro (Hafen)	6 182	3 091
	Lissabon (Flughafen)	4 202	2 101
	Lissabon (Hafen)	6 182	3 091
	Setúbal (Hafen)	6 182	3 091
	Sines (Hafen)	6 182	3 091
	Faro (Flughafen)	4 202	2 101
	Ponta Delgada (Flughafen)	4 202	2 101
	Funchal (Flughafen)	4 202	2 101
Finanzhilfe der Gemeinschaft insgesamt			25 960

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 2008

**zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2003 im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza in Deutschland entstandenen Kosten**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 144)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2008/67/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Deutschland sind im Jahr 2003 Ausbrüche der Aviären Influenza aufgetreten. Das Auftreten dieser Seuche stellte eine große Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Eindämmung und Tilgung der Seuche sollte die Gemeinschaft dem betroffenen Mitgliedstaat im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Seuche gemäß den in der Entscheidung 90/424/EWG genannten Bedingungen eine Finanzhilfe für erstattungsfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß der Entscheidung 2004/51/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Deutschland im Jahr 2003 <sup>(2)</sup> wurde Deutschland für die im Jahr 2003 im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza entstandenen Kosten eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt.
- (4) Gemäß der genannten Entscheidung wurde eine erste Teilzahlung von 135 000 EUR geleistet.
- (5) Gemäß der genannten Entscheidung wird der Restbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft auf der Grundlage des von Deutschland am 25. Februar 2004 gestellten Antrags, der Belege für die im Antrag genannten Ausgaben und der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen der Kommission ermittelt. Der im Antrag auf Finanzhilfe für die Ausgaben von 2003 ausgewiesene Betrag belief sich auf 514 392,42 EUR; die Finanzhilfe der Gemeinschaft darf 50 % der Ausgaben nicht übersteigen.
- (6) In Anbetracht dieser Angaben ist nun die Gesamthöhe der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die durch die Til-

gung der Aviären Influenza in Deutschland im Jahr 2003 entstandenen Kosten festzusetzen.

- (7) Die von der Kommission durchgeführte Prüfung, ob die Gemeinschaftsvorschriften im Veterinärbereich eingehalten und die für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft erforderlichen Bedingungen erfüllt wurden, hat ergeben, dass nicht die gesamten Kosten, deren Erstattung beantragt wurde, erstattungsfähig sind.
- (8) Die Bemerkungen der Kommission und die Berechnungsweise für die erstattungsfähigen Beträge sind Deutschland am 21. November 2007 schriftlich mitgeteilt worden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Entscheidung 2004/51/EG gewährte Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2003 zur Tilgung der Aviären Influenza in Deutschland entstandenen Kosten wird auf insgesamt 239 196,53 EUR festgesetzt.

Da gemäß der Entscheidung 2004/51/EG bereits eine erste Vorauszahlung von 135 000 EUR geleistet wurde, wird der Rest der Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 104 196,53 EUR festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 2008

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/965/EG (AbL. L 397 vom 30.12.2006, S. 22).

<sup>(2)</sup> ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 60.